

Freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG

Obwohl die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist und auch keine Gesellschaft ist, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, haben Vorstand und Aufsichtsrat am 19. März 2010 die folgende freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG beschlossen.

Die PAUL HARTMANN AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 24. März 2009 mit den nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen und wird in Zukunft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit den nachfolgend ausgeführten Abweichungen entsprechen. Soweit die Abweichungen nur für die Vergangenheit galten, haben wir dies gesondert kenntlich gemacht.

- Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden nur teilweise auf der HARTMANN-Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht (Ziffer 2.3.1 des Kodex).
- Für Vorstand (in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Übergangsregelungen) und Aufsichtsrat besteht eine Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt (Ziffer 3.8 des Kodex).
- Die gegenwärtige Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand enthält feste und variable Vergütungsanteile; die variablen Vergütungsanteile haben aber weder überwiegend eine mehrjährige Bemessungsgrundlage noch eine Begrenzung für außergewöhnliche Entwicklungen; ein Abfindungs-Cap auch für den Fall eines Kontrollwechsels ist nicht vereinbart (Ziffer 4.2.3 des Kodex); die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand erfolgte bis August 2009 durch den hierfür zuständigen Präsidialausschuss (Ziffer 4.2.2 des Kodex).
- Für die Mitgliedschaft im Präsidial-, im Nominierungs- sowie im Vermittlungsausschuss wird für 2009 keine gesonderte Vergütung gezahlt (Ziffer 5.4.6 des Kodex).
- Die Ausweisung der Vergütung des Aufsichtsrats erfolgt nicht individualisiert (Ziffer 5.4.6 des Kodex).
- Die Offenlegung der individualisierten Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem Vergütungsbericht erfolgt nicht (Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 des Kodex)
- Der unter Ziffer 6.6 des Kodex genannten Empfehlung zur Angabe des Besitzes von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird nicht entsprochen.
- Zwischenberichte werden nicht erstellt (Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 des Kodex)

Heidenheim, den 19. März 2010

Vorstand und Aufsichtsrat